

**KOBYLETZKI (Gießen): Zur Frage der Beeinflussung des Säuglings nach Verabfolgung von Medikamenten an die Wöchnerin.**

**F. PETERSON (Mainz): Die Bedeutung des Stärkenachweises in den inneren Organen zur Beurteilung des Gelebthabens und der Todesursache des Neugeborenen. (Mit 9 Textabbildungen.)**

Zur Aufklärung jener Fälle, bei denen der Verdacht einer Kindstötung besteht, ist es erforderlich, neben der Frage des Gelebthabens auch die der Todesursache und der näheren Umstände des Todeseintrittes zu beantworten.

WALCHER (1941 und 1951) hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß aus dem Vorhandensein bestimmter Fremdkörper in den Lungenwegen neben der Todesart auch auf den Ort oder das Milieu, in dem der Tod eintrat, geschlossen werden könnte. Es erscheint deshalb insbesondere dann geboten, die Lungschnitte sowie den Preßsaft der Lungen auf das Vorhandensein von Jauche- und Schmutzwasserbestandteilen zu untersuchen, wenn den ganzen Umständen nach der Verdacht besteht, daß das Kind lebend in eine Jauchegrube bzw. in einen Toiletteneimer gefallen ist oder ertränkt wurde (MUELLER 1951, PONSOLD 1957, PROKOP 1960, SCHÖNBERG 1951).

Wenn auch über die Notwendigkeit jener Untersuchungen Einmütigkeit herrscht, so sind die Auffassungen über den Beweiswert entsprechender Feststellungen nicht einheitlich. So vertreten LIMAN (1876) in der Schilderung zweier Fälle und HABERDA (1911) aufgrund eigener experimenteller Untersuchungen die Auffassung, daß unter besonderen Umständen, wie bei einem erhöhten Flüssigkeitsdruck und dann, wenn die Lungen entfaltet sind, auch nach Eintritt des Todes Fremdkörper bis in die Alveolen eindringen können. Obwohl RICHTER (1905) das postmortale Eindringen von Flüssigkeit in den Magen bestätigt, mißt er insbesondere dann dem Ergebnis der Untersuchungen des Preßsaftes der Lungen für die Beantwortung der Frage des Ertrinkungstodes eine entscheidende Bedeutung bei, wenn die Kindesleiche nur kürzere Zeit in der fraglichen Flüssigkeit gelegen hat.

Auch REUTER (1933) glaubt, in dem Vorhandensein zahlreicher Fremdbestandteile in den Lungenalveolen den Beweis einer vitalen Aspiration erblicken zu können, während WALCHER (1951) den histologischen Nachweis von Fremdkörpern in den Lungenalveolen nur im Sinne eines die übrigen Feststellungen ergänzenden Befundes wertet, der für das Gelebthaben des Neugeborenen in einem bestimmten Milieu spreche. Von BUHTZ und BECK (1942) wird über diese Bewertung hinausgehend sogar zum Ausdruck gebracht, daß man aus dem Vorhandensein von Bestandteilen der fraglichen Ertrinkungsflüssigkeit (Jauche) in den Spalträumen noch nicht voll entfalteter Lungen schließen könne, die Frucht sei unmittelbar nach der Geburt in die entsprechende Flüssigkeit geraten und darin ertrunken, ohne selbstständig und frei geatmet zu haben.

Da Stärkepartikel einen häufigen Bestandteil von Jauche und Schmutzwasser bilden, wurden zur Klärung der Frage der Verwertbarkeit entsprechender Feststellungen Untersuchungen an Leichen Neugeborener durchgeführt, die unter verschiedenen Bedingungen mehrere Stunden in Stärkelösung lagen und die Ergebnisse mit denjenigen in Beziehung gesetzt, welche an den im gleichen Milieu ertränkten Tieren gewonnen